



Satzung
der Bürgerinitiative Kaltental e.V.

Satzung der Bürgerinitiative Kaltental e.V.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Der Verein „Bürgerinitiative Kaltental e.V.“ hat als örtlicher Bürgerverein seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist, den Stadtteil Kaltental als typisches Beispiel eines in Jahrhunderten gewachsenen Ortes in seiner natürlichen Umwelt mit der durch die Verbindung von Fortschritt und Tradition geprägten Siedlungsstruktur zu pflegen und zu erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Bürgerinitiative Kaltental e.V. setzt sich das Ziel, das Interesse für die in Absatz 4 dargestellten Aufgaben im Stadtteil zu wecken und daran konstruktiv mitzuwirken.
4. Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Förderung folgender Bereiche:
 - a) Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, den Stadtteil Kaltental zu verschönern und die Lebensqualität für die Bewohner zu verbessern;
 - b) Heimatpflege und Heimatkunde;
 - c) Kunst und Kultur (z.B. durch Unterstützung von Brauchtum und kulturellen Veranstaltungen);
 - d) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 - e) Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege;
 - f) Jugendpflege und Altenhilfe (z.B. durch Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen).
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Raum Kaltental zu verwenden hat.

§ 5 a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Erwachsene werden, der die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich nur zum Ende des Vereinsjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei dreimaligem Beitragsrückstand und nach wiederholter Mahnung oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch dreiviertel Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen. Ausgeschlossenen steht schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist spätestens am 1. April des Jahres fällig.

§ 5 b Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei grob den Verein schädigendem Verhalten oder groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch die Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand,
b) der Beirat,
c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 a Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder der Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Dem Verein gegenüber sind der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer jedoch verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung in der angegebenen Reihenfolge Gebrauch zu machen.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 7 b Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann ernannt werden, wer sich als Vorsitzender besonders verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitz beinhaltet die Ehrenmitgliedschaft.

Der Ehrenvorsitzende ist zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Ehrenvorsitz kann bei grob den Verein schädigendem Verhalten oder groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch die Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen und des Beirats,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Aufstellung von Richtlinien für das Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

§ 10 Haftung

Aus der Stellung des Vorstandes ergibt sich im Sinne des § 31 BGB, dass der Verein für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstandes für den Verein, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadenersatz verpflichten, haftet.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er koordiniert die Aufgaben der Sachausschüsse. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand einberufen, mindestens zweimal im Jahr.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und Mitspracherecht. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jeweils in den ersten 5 Monaten eines Jahres vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Sie beschließt über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder,
 - d) Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - g) Anträge des Vorstandes,
 - h) Anträge von Mitgliedern,
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. a) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- b) Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen bei Anlässen von besonders großer Bedeutung für den Verein oder bei schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- c) Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. März 1990 beschlossen und vom Amtsgericht Stuttgart am 26. Juli 1990 Nr. III/90/14-341 genehmigt.

Die in der vorstehenden Fassung enthaltene Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2007 beschlossen und vom Amtsgericht Stuttgart am 24. Januar 2008 im Vereinsregister 3149 eingetragen.